



Stadt Neckarsulm

Konzeption Mobile Jugendarbeit



Konzeption Mobile Jugendarbeit Neckarsulm / Amorbach

Inhaltsverzeichnis

- 1. Leitsatz**
- 2. Definition**
- 3. Gesetzliche Grundlagen**
- 4. Ressourcen**
 - a. Personal
 - b. Finanzen und Räumlichkeiten
 - c. Fachlichkeit
 - d. Träger
- 5. Ziele**
- 6. Zielgruppen**
- 7. Methoden**
 - a. Aufsuchende Arbeit/ Streetwork
 - b. Einzelfallhilfe
 - c. Gruppenarbeit
 - d. Gemeinwesen- und Stadtteilarbeit, Sozialraumorientierung
- 8. Arbeitsprinzipien**
 - a. Lebenswelt-, Sozialraumorientierung
 - b. Akzeptierende Haltung
 - c. Anonymität/ Verschwiegenheit
 - d. Niederschwelligkeit
 - e. Geschlechtsspezifische Orientierung
 - f. Transparenz
 - g. Parteilichkeit
 - h. Partizipation der Jugendlichen
 - i. Freiwilligkeit
 - j. Hilfe zur Selbsthilfe
 - k. Öffentlichkeitsarbeit
 - l. Qualitätssicherung
- 9. Grenzen/ Abgrenzung**
- 10. Literatur, Quellen**
- 11. Anhang**

1. Leitsatz

„Wir kümmern uns um die Probleme der Jugendlichen, nicht um die Probleme, die sie machen.“ Hermann Nohl

2. Definition

„Mobile Jugendarbeit/Streetwork ist ein anwaltschaftliches, parteiliches, lebenswelt- und adressatenorientiertes Arbeitsfeld der Jugendhilfe, welches unterschiedliche Handlungsansätze und -prinzipien der Sozialarbeit, nämlich Aufsuchende Arbeit (Streetwork), Einzelfallhilfe, Gruppenarbeit und Gemeinwesenarbeit, in einem sozialpädagogischen Handlungskonzept vereint.

Das im Grundgesetz garantierte Recht auf ein menschenwürdiges Dasein und das dort verankerte Sozialstaatsprinzip bilden die Grundlage für das berufliche Handeln im Arbeitsfeld Mobile Jugendarbeit/Streetwork.

Das dem Arbeitsfeld zu Grunde liegende humanistische Menschenbild orientiert sich am ethischen Grundsatz der Gleichwertigkeit aller Menschen und den daraus resultierenden Menschenrechten. Ausgehend von der Tatsache, dass die Partizipationsmöglichkeiten von Jugendlichen im gesamtgesellschaftlichen Kontext oft begrenzt sind, handeln die im Arbeitsfeld Mobile Jugendarbeit/Streetwork Tätigen im Verständnis einer parteilichen Interessenvertretung für benachteiligte und von der gesellschaftlichen Teilhabe ausgegrenzte sowie sich selbst ausgrenzende (junge) Menschen.

Mobile Jugendarbeit/Streetwork ist sozialraum-, bedürfnis- und adressatenorientiert und hat damit eine ganzheitliche subjektorientierte Ausrichtung. Die Adressaten und ihre Situation werden im Zusammenhang mit ihren Bedürfnissen, sozialen Bezügen, Beziehungen, Verhaltensäußerungen, Interessen, Wünschen, Konstruktionen und Einstellungsmustern gesehen.

Im Mittelpunkt steht der/die Jugendliche in seinen/ ihren Lebenswelten und Sozialräumen. Lebensweltliche Arbeit kennt keine verwaltungstechnischen Grenzen. Sozialraum- und Lebensweltorientierung orientiert sich daran, herauszufinden, welche Lebenszusammenhänge für die (jungen) Menschen tatsächlich wichtig sind.“¹

Eine klare Abgrenzung gegenüber sicherheits- und ordnungspolitischer Instrumentalisierung ist dringend notwendig. Demzufolge ist es auch zwingend erforderlich dass jegliche Projekte von Streetwork / Mobiler Jugendarbeit nicht als "soziale Feuerwehr"

¹ Vgl. Wikipedia „Grundverständnis von Mobiler Jugendarbeit/ Streetwork“

eingesetzt werden, sondern eine längerfristige Arbeit zur adäquaten Begleitung der Zielgruppen angestrebt werden muss.

3. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen Mobiler Jugendarbeit² basieren unter anderem auf dem Sozialgesetzbuch, welches festlegt, wie soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherheit in der Gesellschaft verwirklicht werden sollen.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Mobile Jugendarbeit/Streetwork Baden-Württemberg e.V. (LAG) formuliert in ihren Fachstandards 2001 für die Mobile Jugendarbeit entsprechend dem § 1 Abs. 1 SGB I den Anspruch, einen Beitrag für ihre Zielgruppe zu leisten, um für sie ein menschenwürdiges Dasein zu sichern und besondere Belastungen abzuwenden oder auszugleichen.³

Mobile Jugendarbeit schafft insbesondere für junge Menschen Voraussetzungen, die eine freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit ermöglichen und berücksichtigt in ihrer Arbeit sowohl geschlechtsspezifische, als auch soziale und kulturelle Hintergründe im Leben der Jugendlichen (§ 9 SGB VIII).

Im Rahmen der gesetzlichen Ausführung des § 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit ist die Mobile Jugendarbeit als aufsuchende sozialpädagogische Hilfe zu verstehen. Sie setzt sich für die soziale Integration der hilfsbedürftigen jungen Menschen ein:

„Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.“⁴

Im § 11 SGB VIII Jugendarbeit sind relevante Leistungen des Konzepts Mobiler Jugendarbeit, wie gemeinwesenorientierte Angebote (Abs. 2 Satz 2), Jugendberatung (Abs. 3 Nr. 6), erlebnisorientierte Freizeitangebote (Abs. 3 Nr. 2) und Unterstützungsangebote zur Bewältigung der Entwicklungsaufgaben und -probleme Jugendlicher in der Arbeitswelt, Schule und Familie (Abs. 3 Nr. 3) gesetzlich begründet.⁵

² Alle relevanten und hier erwähnten Gesetzestexte finden Sie im Anhang.

³ vgl. LAG Mobile Jugendarbeit Baden- Württemberg e.V., 1997, S. 296

⁴ § 13 Abs. 1 SGB VIII – Den vollständigen Paragraphen finden Sie im Anhang aufgeführt.

⁵ vgl. KEPPELER, Siegfried: Mobile Jugendarbeit in Baden-Württemberg. In: Landesarbeitsgemeinschaft Mobile Jugendarbeit Baden Württemberg e.V., LAG (Hrsg.): Praxishandbuch Mobile Jugendarbeit. Neuwied 1997, S. 35

Der Handlungsansatz Mobiler Jugendarbeit beinhaltet Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) und übernimmt eine ähnliche Funktion, wie die eines Erziehungsbeistandes (§ 30 SGB VIII).

Neben allgemeinen Regelungen der Aufsichtspflicht⁶ gibt es wichtige Forderungen an die Strukturen unter denen die Arbeit geleistet wird, die Gewährung von Vertrauensschutz⁷ gegenüber den MitarbeiterInnen wie auch den Jugendlichen und die Durchsetzung eines Zeugnisverweigerungsrechtes⁸ so keine rechtlichen Vorgaben dagegensprechen. Eine rechtliche Verpflichtung zur Weitergabe von strafbaren Handlungen ergibt sich bei so genannten schweren Straftaten, wenn sie noch zu verhindern sind.⁹

4. Ressourcen

Die Standards und Rahmenbedingungen der Mobilen Jugendarbeit unterliegen einem Fortschreibungsprozess.

Dabei orientiert sich die Mobile Jugendarbeit Neckarsulm/ Amorbach am vorhandenen Bedarf und an dem Beschluss der BAG Streetwork / Mobile Jugendarbeit vom November 1999 und der Standards der Landesarbeitsgemeinschaft Mobile Jugendarbeit/ Streetwork Baden Württemberg e.V. vom Oktober 2001¹⁰.

a. Personal

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die wichtigste Ressource unserer Organisation und insbesondere die Teamarbeit hat für uns besonderen Stellenwert.

Das Arbeitsfeld Mobile Jugendarbeit gründet auf Kontinuität und zeichnet sich durch langfristige Wirksamkeit aus. In der Arbeit mit Jugendlichen bilden Ressourcen der MitarbeiterInnen, der Vertrauensaufbau und die daraus resultierende Beziehung zum Klientel die Grundlage für eine gelungene Zusammenarbeit. Daher bedarf es unbefristeter Arbeitsverträge.

Die Teams sollten über eine multikulturelle Orientierung verfügen und mit zumindest einem Mann und einer Frau hauptamtlich besetzt sein. Verbindliche Arbeitsaufträge sowie fixierte Arbeitsplatzbeschreibungen für qualifiziertes Fachpersonal helfen bei der Erfüllung der Aufgaben.

⁶ Haftung des Aufsichtspflichtigen § 832 BGB, Minderjährige § 828 BGB

⁷ Verschwiegenheitspflicht und Schweigepflicht § 203 Strafgesetzbuch (StGB)

⁸ Zeugnisverweigerungsrecht § 53 Strafprozessordnung (StPO)

⁹ §138 Strafgesetzbuch (StGB)

¹⁰ siehe Anhang

Aufgrund der besonderen Verantwortung und Herausforderung, die das Arbeitsfeld für die Beschäftigten birgt, verlangt die Tätigkeit Teamarbeit und regelmäßige Reflexion.

Projektbezogene Honorarkräfte können als Unterstützung hinzugezogen werden.

b. Finanzen und Räumlichkeiten

Mobile Jugendarbeit bedarf einer kontinuierlichen, längerfristig gesicherten und den Aktivitäten und Aktionen angemessenen finanziellen Ausstattung und eine möglichst zentral gelegene, für Jugendliche leicht zugängliche Anlaufstelle mit adäquater Büro- und Kommunikationsinfrastruktur, sowie Clubräume.

c. Fachlichkeit

- Regelmäßige Teamsitzungen
- kontinuierliche fachliche Begleitung der Arbeit durch den Vorgesetzten
- Supervision / Teamsupervision, Fortbildung

Die speziellen Anforderungen an MitarbeiterInnen der Mobilen Jugendarbeit erfordern die Möglichkeit nach regelmäßiger Teamsupervision, sowie im Bedarfsfall zur Einzelsupervision. Zur Aneignung eines breiten, ständig erneuerten fachlichen Wissens sowie zum Erfahrungsaustausch mit KollegInnen ist eine regelmäßige Fort- und Weiterbildung erforderlich.¹¹

- Flexible Arbeitszeitgestaltung, um bedarfsgerecht und zielgruppenorientiert arbeiten zu können, und angemessene Möglichkeiten des Freizeitausgleiches
- Austausch und Kontakt bei Fachtagungen, insbesondere Fachtreffen der Landesarbeitsgemeinschaft Mobile Jugendarbeit/ Streetwork als Fachverband des Arbeitsfeldes
- Regelmäßige Jahresplanungen
- Evaluation
- Bei entsprechender Zielgruppenarbeit Wahrnehmung der besonderen Gesundheitsfürsorge des Arbeitgebers
- Qualifizierte Sozialraumanalyse

¹¹ Vgl. Rahmenkonzeption „Back Bone / Back on Stage“ der Mobilen Jugendarbeit in Wien

d. Träger

Die Trägerschaft der Mobile Jugendarbeit Neckarsulm und Amorbach liegt beim Kinder- und Jugendreferat. Diese Zuordnung ermöglicht den MitarbeiterInnen auf bereits vorhandene soziale Infrastrukturen und gemeinwesenorientierte Verankerungen zurückzugreifen. Auch wird sichergestellt, dass der Zugang für die Zielgruppen niedrigschwellig erfolgt.

6. Ziele

„Um die Lebenssituation der Zielgruppen zu verbessern, verfolgt die Mobile Jugendarbeit zum einen das Ziel, individuelle Lösungen zu ermöglichen, insbesondere durch die Erschließung von Ressourcen und die Erweiterung individueller Handlungskompetenzen.“ Grundlage dieses pädagogischen Wirkens ist der Ansatz des Empowerment. „Zum anderen ist es das Ziel der Mobilen Jugendarbeit auf die Verbesserung der strukturellen Lebensbedingungen für die Zielgruppen durch die Verminderung von gesellschaftlichen Benachteiligungen und Stigmatisierungen, durch die Aktivierung des jeweiligen Gemeinwesens sowie das Erschließen, Erhalten und Zurückgewinnen von öffentlichen Räumen für junge Menschen hin zu wirken.“¹²

„Dabei geht es u.a. darum,

- ihr Selbstbewusstsein zu stärken
- mit Ihnen neue Ideen zu entwickeln, wie ihr Leben „besser“ gelingend verlaufen könnte
- ihnen neue Erfahrungen zu ermöglichen, aus denen heraus sie neue Verhaltensweisen lernen und entwickeln können
- ihnen Möglichkeiten für Treffen und Freizeitaktivitäten zu schaffen
- mit ihnen Wege aus riskantem oder verfestigtem Konsum von Drogen zu entwickeln
- ihnen bei der Bewältigung von Konflikten in ihrer Familie oder Beziehung zu helfen
- mit ihnen Wege aus dem Erleiden oder Ausüben von Gewalt zu finden
- Wohnraum zu finden oder ihre Wohnsituation zu verbessern
- sie (in Kooperation mit der Jugendhilfe im Strafverfahren und der Bewährungshilfe) bei der Bewältigung von Strafverfahren zu unterstützen
- ihnen bei der Bewältigung von schulischen Problemen oder des Ausschlusses aus der Schule zu helfen
- sie bei der Berufsorientierung und der Suche von Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu unterstützen

¹² Reader für NeueinsteigerInnen, LAG Mobile Jugendarbeit/ Streetwork Baden Württemberg, Stuttgart 2001

- sie bei der Regulierung von Schulden zu begleiten
- ihnen Zugang zu bestehenden Angeboten der Jugendhilfe zu vermitteln und ihre sozialen Netzwerke auszubauen
- sie bei der Bewältigung verschiedenster Anforderungen des Alltags (etwa Behördenkorrespondenz, Bewerbungen) zu unterstützen.“¹³

7. Zielgruppen

Das Arbeitsfeld Mobile Jugendarbeit wendet sich vor allem an Jugendliche und junge Volljährige¹⁴, die sich in Cliques und Szenen im öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Raum aufhalten. Das Arbeitsfeld wendet sich schwerpunktmäßig an Personen, die von Ausgrenzung betroffen, bzw. bedroht oder sozial benachteiligt sind und von anderen sozialen Angebote nicht oder nur unzureichend erreicht werden.¹⁵

8. Methoden

a) Aufsuchende Arbeit / Streetwork

Bei der Streetwork handelt es sich um ein In-Beziehung-Treten zu Jugendlichen im öffentlichen Raum, nachdem ein ausreichender Überblick über das Arbeitsgebiet verschafft und die Situation recherchiert wurde. Der Kontakt erfolgt nach dem Prinzip der Freiwilligkeit. Ziel ist eine akzeptierte Teilnahme an jugendlichen Lebenswelten sowie eine Vertrauensbasis als Arbeitsgrundlage herzustellen. Das Gelingen ist oft ein Balance-Akt zwischen größtmöglicher Zielgruppennähe und Niederschwelligkeit einerseits, sowie Professionalität und Transparenz als SozialarbeiterIn andererseits. „Streetwork ist die geleistete Kommunikationsarbeit vor Ort.“¹⁶

b) Einzelfallhilfe

Bei dieser klassischen Arbeitsform der Sozialarbeit werden die jungen Menschen vor dem Hintergrund ihrer sozialen Lage und den eigenen Bedürfnissen, Wünschen, Einstellungen, Interessen und Ressourcen beraten und begleitet. Oft liegt eine Diskrepanz oder Konfliktkonstellation zwischen den folgenden Ebenen vor:

¹³ „Was leistet Mobile Jugendarbeit?“, Baden Württemberg, Ministerium für Arbeit und Soziales, Stuttgart 2005

¹⁴ Begriffsbestimmungen § 7 SGB VIII

¹⁵ vgl. Reader für NeueinsteigerInnen, LAG Mobile Jugendarbeit/ Streetwork Baden Württemberg, Stuttgart 2001

¹⁶ Vgl. Rahmenkonzeption „Back Bone / Back on Stage“ der Mobilen Jugendarbeit in Wien

- Den Zielen, die sich Jugendliche selbst setzen
- ihren Entwicklungspotentialen (z.B. eigene Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kompetenzen)
- den an die Jugendlichen gestellten Anforderungen (z.B. Familie, Schule, Beruf, Bezugsgruppe der Gleichaltrigen)
- den realen Angeboten der Umwelt (z.B. angespannte Arbeitsmarktsituation)

Neben kontinuierlichen Beratungsangeboten und Informationsvermittlung nimmt die Mobile Jugendarbeit in akuten Notsituationen von Jugendlichen innerhalb der Zielgruppe ihre soziale Kompetenz und Verantwortung wahr: Niederschwellig und sofort wird Hilfe angeboten. Durch sofortiges Reagieren und Aufklären zum Teil noch vor Ort bis hin zu sozialarbeiterischer Einzelfallhilfe und Weitervermittlung zu spezialisierten Sozialeinrichtungen.

c) Gruppenarbeit

Gruppenarbeit spielt eine wesentliche Rolle, insbesondere in der Mobile Jugendarbeit. Sie verbindet aufgebaute Kontakte, Beziehungen, „Peer Groups“ und ähnlich gesinnte Jugendliche miteinander.

Die Räume der Mobilen Jugendarbeit werden als Treffpunkte angeboten, an denen sich einzelne Gruppen zu so genannten "Clubs" formieren, die von den MitarbeiterInnen der Mobilen Jugendarbeit betreut werden. Im Vordergrund steht hierbei die gemeinsame Freizeitgestaltung, in der es gleichzeitig möglich ist, den Zugang zu den Jugendlichen zu vertiefen und Vertrauen zu stärken. Vielfach wird erst hierdurch die "Bearbeitung" von Problemen von Einzelnen, aber auch in der Gruppe möglich.

Die Vorteile der Gruppenarbeit sind vielfältig:

Die Gruppe ist eine Quelle der Selbstachtung. Sobald sich junge Menschen außerhalb der Familie aufhalten, wird es für sie wichtig, Personen zu finden, die sie achten und die sie achten können. Die Gruppe kann diese Funktion erfüllen, wenn sie den jungen Menschen aufnimmt. Das "Wir-Gefühl" innerhalb der Gruppe vermittelt Sicherheit und Geborgenheit.

Sie ist gerade für die Jugendlichen wichtig, die aus nicht-intakten Familienverhältnissen stammen. Der junge Mensch erfährt die Wertschätzung (manchmal freilich auch Geringschätzung) seiner Fähigkeiten und somit auch die seiner Person. Die Mitgliedschaft in der Gruppe kann sich in einer Zeit der raschen Veränderungen stabilisierend auf die Persönlichkeit auswirken.

Die Gruppe setzt sich neue Maßstäbe für Verhalten und entwickelt andere, eigene Verhaltensstile. Der Erwerb solcher neuen Verhaltensmodi kann den späteren Erwerb neuer Kompetenzen im Umgang mit anderen Personen vorbereiten. Zugleich erweitern solche Verhaltensformen die bisher in Schule und Familie praktizierten oder vermissten Verhaltensweisen.

Die Gruppe bietet die Gelegenheit für Vorbildnahme und Nachahmung: Gemeinsame Freizeitgestaltung, erlebnispädagogische Gruppenerfahrungen, Diskutieren, eine Aktion starten – das sind Aktivitäten, die praktisches soziales Verhalten trainieren und im günstigsten Fall die Kompetenz im sozialen Handeln verbessern helfen.

In der Projektarbeit können unterschiedliche Fähigkeiten und Kompetenzen der Jugendlichen zum Zug kommen und Begegnungen über das Interesse an einem gemeinsamen Schwerpunkt erreicht werden.

Gruppenarbeit lässt sich realisieren durch z.B.

- Offene Treffs
- Sport, Freizeitveranstaltungen, Bildungsseminare, berufliche Schnupperkurse
- Begegnungsveranstaltungen
- außerschulische Hilfen
- themenspezifische Gruppen (offen und geschlossen)
- kulturspezifische Gruppen
- geschlechtsspezifische Gruppen
- erlebnispädagogische Veranstaltungen

Die Gruppenangebote müssen auf die Bedürfnisse und Möglichkeiten der Zielgruppen und die Ressourcen der Projekte zugeschnitten sein. Es darf nicht vergessen werden, dass es sich um ein niedrighschwelliges Angebot und kein stellvertretendes Kinder-Jugend-Kulturzentrumstätigkeit handeln soll.

d) Gemeinwesen- und Stadtteilarbeit, Sozialraumorientierung

Streetwork / Mobile Jugendarbeit erwirkt nur dann Synergieeffekte, wenn sie auch vernetzt arbeitet und sozialräumliche Entwicklungen fördert. Durch die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern im regionalen sozialen Verbundsystem erhält sie ein hohes Maß an Effizienz. Dabei wendet sie sich sowohl an professionelle Kooperationspartner (z.B. andere soziale Einrichtungen, Behörden, Betriebe) innerhalb des näheren Lebensraumes der jungen Menschen, d.h. in der Regel des jeweiligen Stadtteils, als auch z.B. an Eltern, Bürger, soziale Gruppen und Vereine.

Mobile Jugendarbeit hält Kontakt zu EntscheidungsträgerInnen, RepräsentantInnen, BewohnerInnen, Schulen und jugendrelevanten Einrichtungen im Stadtteil. Gemeinwesenorientierte Arbeit versteht sich z.T. als klassische Gemeinwesenarbeit, richtet den Fokus aber auf die Interessen, Bedürfnisse und Problemlagen von Jugendlichen im öffentlichen Raum.

9. Arbeitsprinzipien

a) Lebenswelt-, Sozialraumorientierung

Die Anpassung an unterschiedliche Lebensrhythmen verschiedener AdressatInnen erfordert ein hohes Maß an Flexibilität bezüglich der kontinuierlichen Fluktuation von Problemlagen, Themen, Methoden/ Techniken und Arbeitszeiten. Mobile Jugendarbeit stellt für die Jugendlichen ein Angebot zur Verfügung, das auf deren individuelle Lebenssituationen abgestimmt ist. Hierzu ist eine differenzierte Lebenswelt- und Alltagskenntnis nötig, sowie eine Berücksichtigung der Möglichkeiten, Gewohnheiten, Lebensrhythmen, Ausdrucksformen, kulturellen und ethnischen und geschlechtlichen Identitäten der Jugendlichen. Dabei steht eine ganzheitliche Sichtweise der Lebenszusammenhänge im Vordergrund; isolierte Bearbeitung und Sicht einzelner persönlicher Probleme von AdressatInnen ist meist nicht sinnvoll.

b) Akzeptierende Haltung

Unabhängig davon, ob die Adressatinnen und Adressaten etwas an ihrer Lebenssituation verändern wollen, begegnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihnen mit Achtung und Wertschätzung ihrer Person, bemühen sich um das Verständnis der Lebenssituation und Bedürfnisse und halten Kontakt.

Priorität hat hier das, was für die Adressaten Priorität hat. Die Kernfrage ist hier, was sie verändern wollen.

Akzeptierende Haltung schließt Kritik, mit dem Ziel eigenverantwortliches Handeln zu stärken, nicht aus. „Verstehen, aber nicht immer einverstanden sein“ ist eine der zentralen Handlungsmaximen der/ des Mobilien JugendarbeiterIn.

c) Anonymität/ Verschwiegenheit

Im Umgang mit Informationen der Jugendlichen gilt das Prinzip der Verschwiegenheit gegenüber Dritten, um den notwendigen Vertrauensschutz im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen zu gewährleisten.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen richten sich dabei am Sozialgesetzbuch, Strafgesetzbuch und am Bundesdatenschutz. Ohne das Mandat der Adressatinnen und Adressaten werden keine personenbezogenen Daten erhoben.

d) Niederschwelligkeit

Zugangsmöglichkeiten und Erreichbarkeit aller Angebote müssen den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Jugendlichen entsprechen, damit diese ohne Vorbedingungen und Vorleistungen in Anspruch genommen werden können.

e) Geschlechtsspezifische Orientierung

Mobile Jugendarbeit berücksichtigt unterschiedliche Lebenslagen, Rollenverhalten sowie daraus resultierende Kommunikations- und Umgangsformen von Mädchen und Jungen sowie von Frauen und Männern. Sie trägt dazu bei, geschlechtsspezifische Benachteiligungen abzubauen.

Um Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern wird ebenso das Verhalten der Mobilien JugendarbeiterInnen in Geschlechterrolle reflektiert und berücksichtigt.

f) Transparenz

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Verhalten sich den Adressatinnen und Adressaten gegenüber offen, ehrlich und authentisch. Sie machen den Adressatinnen und Adressaten deutlich, welche Absichten, Möglichkeiten und Grenzen das Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat und stellen die Einflussmöglichkeiten realistisch dar.

g) Parteilichkeit

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Arbeitsfeld orientieren sich an den Problemen, die Adressatinnen und Adressaten haben und nicht an jenen, die sie eventuell verursachen. Das bedeutet nicht, dass die Ansichten und Überzeugungen der Adressaten durch die Mobilien Jugendarbeiter geteilt werden müssen.

Das Arbeitsfeld übernimmt Interessenvertretungs-, und Lobbyfunktion. Mobile Jugendarbeit/ Streetwork unterstützt die Adressatinnen und Adressaten bei der Durchsetzung und Inanspruchnahme gesetzlich garantierter Rechte und Leistun-

gen. Eine klare Abgrenzung gegenüber sicherheits- und ordnungspolitischer Instrumentalisierung ist dringend notwendig.

h) Partizipation der Jugendlichen

Nur durch Beteiligung wird Integration und Aneignung möglich. Mobile Jugendarbeit/ Streetwork orientiert sich in erster Linie an den Bedürfnissen und Themen der Adressaten sowie der anderen Menschen im Sozialraum. Durch Dialog, Aneignung und Partizipation lernen (junge) Menschen demokratische Strukturen kennen. Sie entdecken Ressourcen, lernen diese zu nutzen, entwickeln Resilienz (Widerstandsfähigkeit) und stärken dabei ihr Selbstbewusstsein¹⁷.

i) Freiwilligkeit

Die Adressaten entscheiden selbst, ob und wie lange sie die Angebote der Sozialarbeitern annehmen und inwieweit sie Hilfe in Anspruch nehmen möchten. Beim Streetwork verhalten sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Gäste an den Trefforten der Jugendlichen. Davon unbenommen unterbreitet Mobile Jugendarbeit/ Streetwork wiederkehrende Kontaktangebote.

j) Hilfe zur Selbsthilfe

Mobile Jugendarbeit/ Streetwork handelt mehr mit den Menschen als für die Menschen. Es geht hierbei mehr um eine begleitende, als um eine Leitungs-/ bzw. Vorreiterfunktion. Dadurch werden Kompetenz- und Lernerfahrungen und wirkliche Hilfe zur Selbsthilfe erst möglich.

k) Öffentlichkeitsarbeit

Mobile Jugendarbeit leistet gezielt Öffentlichkeitsarbeit im Sinne von praktizierter Lobby-Arbeit als eine Art Interessensvertretung für die Belange der Zielgruppen und darüber hinaus zum Thema Jugend an sich. Mobile Jugendarbeit wagt sich damit nicht nur in jugendliche Lebenswelten vor, sondern arbeitet gleichzeitig an der Verbindung zur Gesellschaft und macht ihre Arbeit transparent.

¹⁷ vgl. § 8 SGB VIII

Dies geschieht auf mehreren Ebenen. Öffentlichkeitsarbeit wird, unter Einbeziehung der Jugendlichen, nicht nur auf Stadtteil- oder Bezirksebene betrieben, sondern auch im Sinne praktizierter sozialpolitischer Lobbyarbeit, darüber hinaus erweitert. Die Sichtweisen und Problemstellungen von Jugendlichen in ihrem Lebensumfeld sollen in gesellschaftspolitischen Zusammenhängen transportiert werden.¹⁸

I) Qualitätssicherung

Die sich ständig und rasch verändernden jugendlichen Lebenswelten erfordern eine permanente Reflexion und Überprüfung der Arbeitsinhalte der Mobilen Jugendarbeit. Daher ist es notwendig, entsprechende Evaluierungsmodelle für Mobile Jugendarbeit kontinuierlich weiter zu entwickeln. "Die Qualitätssicherung erfolgt über Leistungs- und Angebotsbeschreibungen, Systematische Reflexion und (Jahres-)Planung, Selbstevaluation und Dokumentation der Arbeit." Deshalb müssen im Rahmen der Dienstzeiten ausreichende Möglichkeiten dafür vorhanden sein.

"Die Qualitätssicherung erfolgt über Leistungs- und Angebotsbeschreibungen, Systematische Reflexion und (Jahres-)Planung, Selbstevaluation und Dokumentation der Arbeit."

Prüfung der Konzeption und gegebenenfalls Fortschreibung.

10. Grenzen/ Abgrenzung

Bei der Zusammenarbeit mit Jugendlichen und/ oder jungen Erwachsenen steht zunächst die Niederschwelligkeit und Freiwilligkeit an erster Stelle. Die Mobile Jugendarbeit setzt die sozialpädagogische Unterstützung in der Regel zunächst mit einer Phase der Kontakt- und Vertrauensarbeit ein, die auf Verlässlichkeit zielt und Kontinuität braucht. Demzufolge ist es auch zwingend erforderlich dass jegliche Projekte von Mobiler Jugendarbeit nicht als "soziale Feuerwehr" eingesetzt werden, sondern eine längerfristige Arbeit zur adäquaten Begleitung des Einzelnen und/ oder der Zielgruppen angestrebt werden muss.

¹⁸ Vgl. Rahmenkonzeption „Back Bone / Back on Stage“ der Mobilen Jugendarbeit in Wien

Im Sinne der Lebenswelt- und Gemeinwesenorientierung ist die Mobile Jugendarbeit bei Bedarf vernetzt mit den Jugendlichen und seine Lebenssituation betreffenden Kooperationspartnern. Bei der Zusammenarbeit mit Dritten (Peer Group, Eltern, Anwohner, Träger, Institutionen und Ämter, wie z.B. ASD, Jugendgerichtshilfe, Polizei, Presse, usw.) ist die Mobile Jugendarbeit in erster Linie parteilich und vertraulich auf Seiten des Jugendlichen/ jungen Erwachsenen.

11. Literatur/ Quellen

12. Anhang

a. Gesetzliche Grundlagen der Mobilen Jugendarbeit

§ 1 SGB VIII

Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 11 SGB VIII

Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 13 SGB VIII **Jugendsozialarbeit**

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

§ 7 SGB VIII **Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieses Buches ist

1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, soweit nicht die Absätze 2 bis 4 etwas anderes bestimmen,
2. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,
3. junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,
4. junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist,
5. Personensorgeberechtigter, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
6. Erziehungsberechtigter, der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

(2) Kind im Sinne des § 1 Abs. 2 ist, wer noch nicht 18 Jahre alt ist.

(3) (aufgehoben)

(4) Die Bestimmungen dieses Buches, die sich auf die Annahme als Kind beziehen, gelten nur für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 8 SGB VIII **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht, dem Vormundschaftsgericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

§ 8 a SGB VIII **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

§ 9 SGB VIII **Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen**

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,

2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,
3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

§ 29 SGB VIII

Soziale Gruppenarbeit

Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

§ 30 SGB VIII

Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.

b. Landesarbeitsgemeinschaft Mobile Jugendarbeit/Streetwork Baden-Württemberg

Das im Grundgesetz garantierte Recht auf ein menschenwürdiges Dasein und das dort verankerte Sozialstaatsprinzip bilden die Grundlage für das berufliche Handeln im Arbeitsfeld Mobile Jugendarbeit/Streetwork. Das dem Arbeitsfeld zu Grunde liegende Menschenbild orientiert sich am ethischen Grundsatz der Chancengleichheit aller Menschen. Ausgehend von der Tatsache, dass die Realität diesem Anspruch nicht gerecht wird, handeln die im Arbeitsfeld Mobile Jugendarbeit/Streetwork Tätigen im Verständnis einer parteilichen Interessenvertretung für benachteiligte und von der gesellschaftlichen Teilhabe ausgegrenzte Menschen. Die vorliegenden Standards stellen die Grundlage für Professionalität im Arbeitsfeld Mobile Jugendarbeit/Streetwork dar, benennen sein Profil und die prinzipielle Handlungsstruktur. Die hier formulierten Tätigkeitsmerkmale und Rahmenbedingungen dienen der Bestimmung und Sicherung der Qualität des Arbeitsfeldes. Mit diesen Standards wird dem Arbeitsfeld Mobile Jugendarbeit/Streetwork in Baden-Württemberg eine gemeinsame Orientierung und ein Instrument der Selbstkontrolle gegeben. Die Standards dienen der Darstellung der Leistungsfähigkeit, aber auch der Grenzen des Arbeitsfeldes, und bilden insofern neben der fachlichen Bestimmung und Eingrenzung auch den Orientierungsrahmen für die Selbstverpflichtung des Arbeitsfeldes Mobile Jugendarbeit/Streetwork. Die vorliegenden Standards benennen die Übereinkunft der im Arbeitsfeld in Baden-Württemberg Tätigen zu den landesweit gültigen Grundlagen des professionellen Handelns. Sie gründen auf den Standards für Mobile Jugendarbeit in Baden-Württemberg aus dem Jahr 1994 und verstehen sich als Fortschreibung dieser Veröffentlichung. Darüber hinaus orientieren sie sich an den bundesweit gültigen Grundlagen

des Arbeitsfeldes, die von der Bundesarbeitsgemeinschaft Streetwork/Mobile Jugendarbeit in Form von Standards veröffentlicht wurden. Die weitere Fortschreibung der Standards muss entsprechend der Entwicklungen im Arbeitsfeld Mobile Jugendarbeit/Streetwork in Baden-Württemberg geschehen. Beschlossen durch die Mitgliederversammlung der LAG Mobile Jugendarbeit/Streetwork Baden-Württemberg e.V., Villingen-Schwenningen, 17. Oktober 2001 LAG Mobile Jugendarbeit/Streetwork Baden-Württemberg e.V., Stuttgart 2001.

1. Gesetzliche Grundlagen und Selbstverständnis

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für das Arbeitsfeld Mobile Jugendarbeit/Streetwork ergibt sich aus den Aufgaben des Sozialgesetzbuches, das soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherheit verwirklichen soll. Dementsprechend leistet Mobile Jugendarbeit/Streetwork einen Beitrag, um den Adressatinnen und Adressaten ein menschenwürdiges Dasein zu sichern. Besondere Belastungen sollen abgewendet oder ausgeglichen werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Arbeitsfeld sollen Voraussetzungen schaffen für die freie Entfaltung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen (SGB I, §1, Absatz 1).

Konkretisierte Bestimmungen über die gesetzlichen Grundlagen des Arbeitsfeldes Mobile Jugendarbeit/Streetwork sind im SGB VIII beziehungsweise im BSHG festgelegt.

Selbstverständnis

Mobile Jugendarbeit/Streetwork versteht sich als niedrigschwelliges Angebot, bei dem Zugangsmöglichkeiten und Erreichbarkeit den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Zielgruppen entsprechen und ohne Vorbedingungen beziehungsweise Vorleistungen in Anspruch genommen werden können. Sämtliche Bedingungen, Voraussetzungen oder sonstige Hürden, die verhindern, dass ein tragfähiger Kontakt entstehen oder die Zielgruppe für sie hilfreiche Angebote wahrnehmen kann, werden vermieden. Zeiten, Orte und Methoden der Arbeit werden flexibel auf die Bedürfnisse der Adressatinnen und Adressaten abgestimmt.

Mobile Jugendarbeit/Streetwork orientiert sich an der Lebenswelt der Adressatinnen und Adressaten. Auf der Grundlage gleichberechtigter Beziehungen soll die Lebenswelt der Adressatinnen und Adressaten lebenswerter gestaltet und mögliche Alternativen aufgezeigt werden. Auf der Basis eines tragfähigen Kontakts bemühen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Bedürfnisse der Adressatinnen und Adressaten zu verstehen und entwickeln daraus für diese hilfreichen Angebote. In allen Phasen der Angebote beziehen sie Äußerungen und neue Erkenntnisse über die Bedürfnisse in die weitere Planung ein. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter halten kontinuierlich und langfristig Kontakt zu den Adressatinnen und Adressaten.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Arbeitsfeld berücksichtigen das geschlechtsspezifische Rollenverhalten der Adressatinnen und Adressaten sowie die an diese Rollen gestellten Anforderungen. Mobile Jugendarbeit/Streetwork trägt dazu bei, geschlechtsspezifische Benachteiligungen abzubauen. Mobile Jugendarbeit/Streetwork verlangt von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern interkulturelle Kompetenz, insbesondere das Bemühen, die Deutungsmuster und Handlungsweisen der Adressatinnen und Adressaten vor

dem Hintergrund ihrer kulturellen Prägung zu verstehen, und die Fähigkeit, ihnen gegenüber angemessen zu handeln und entsprechend mit ihnen zu kommunizieren.

2. Zielgruppen, Adressatinnen und Adressaten

Das Arbeitsfeld Mobile Jugendarbeit/Streetwork wendet sich vor allem an solche Menschen, die sich in Cliquen und Szenen im öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Raum aufhalten.

Das Arbeitsfeld wendet sich an Personen, die von Ausgrenzung betroffen beziehungsweise bedroht oder sozial benachteiligt sind und von anderen sozialen Angeboten nicht oder nur unzureichend erreicht werden.

3. Ziele

Um die Lebenssituation der Zielgruppen zu verbessern, verfolgt Mobile Jugendarbeit/Streetwork zum einen das Ziel, individuelle Lösungen zu ermöglichen, insbesondere durch die Erschließung von Ressourcen und die Erweiterung individueller Handlungskompetenzen. Zum anderen ist es Ziel des Arbeitsfeldes, auf die Verbesserung der strukturellen Lebensbedingungen für die Zielgruppen durch die Verminderung von gesellschaftlichen Benachteiligungen und Stigmatisierungen, durch die Aktivierung des jeweiligen Gemeinwesens sowie das Erschließen, Erhalten und Zurückgewinnen von öffentlichen Räumen hin zu wirken.

4. Arbeitsprinzipien

Um Zielgruppen und Ziele zu erreichen, gelten im Arbeitsfeld Mobile Jugendarbeit/Streetwork in allen Tätigkeitsbereichen die folgenden Arbeitsprinzipien:

- **Freiwilligkeit**
Die Adressatinnen und Adressaten entscheiden über die Art und den Umfang des Kontakts. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verstehen sich in der Lebenswelt der Adressatinnen und Adressaten als Gäste.
- **Akzeptanz**
Unabhängig davon, ob die Adressatinnen und Adressaten etwas an ihrer Lebenssituation verändern wollen, begegnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihnen mit Achtung und Wertschätzung ihrer Person, bemühen sich um das Verständnis der Lebenssituation und Bedürfnisse und halten Kontakt.
- **Anonymität**
Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter halten nicht nur die Vorschriften über Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz im Sozialgesetzbuch, im Strafgesetzbuch und im Bundesdatenschutzgesetz ein. Ohne das Mandat der Adressatinnen und Adressaten werden keine personenbezogenen Daten erhoben und keine personenbezogenen Akten geführt. Auf Wunsch können die Adressatinnen und Adressaten anonym beraten werden.
- **Parteilichkeit**
Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Arbeitsfeld orientieren sich an den Problemen, welche die Adressatinnen und Adressaten haben und

nicht an jenen, die sie eventuell verursachen. Das Arbeitsfeld übernimmt Interessenvertretungs- und Lobbyfunktion. Mobile Jugendarbeit/Streetwork unterstützt die Adressatinnen und Adressaten bei der Durchsetzung und Inanspruchnahme gesetzlich garantierter Rechte und Leistungen.

➤ **Transparenz**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verhalten sich den Adressatinnen und Adressaten gegenüber offen, ehrlich und authentisch. Sie machen den Adressatinnen und Adressaten deutlich, welche Absichten, Möglichkeiten und Grenzen das Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat.

5. Aufgaben und Arbeitsformen

➤ **Streetwork**

Streetwork bedeutet das Aufsuchen von Menschen auf der Straße, an ihren Treffs und in ihren sozialen Räumen und dient dem Kennen lernen der Lebenswelt der Adressatinnen und Adressaten. Um Zugang zur Zielgruppe zu finden, müssen sich Streetworker in deren Lebenswelt begeben. Streetwork dient somit der aktiven Kontaktaufnahme, dem Kontakthalten, dem Aufbau einer tragfähigen Beziehung und der Vertrauensbildung zu den Adressatinnen und Adressaten. Dies erfordert ein kontinuierliches und zuverlässiges Vorgehen.

Streetwork beinhaltet auch Beratung auf der Straße. Streetworker sind Gast auf der Straße und an den Treffpunkten der Adressatinnen und Adressaten. Aus Streetwork entwickeln sich Anknüpfungspunkte für weiter gehende Einzelbegleitung, für gruppenbezogene und infrastrukturbezogene Angebote.

➤ **Individuelle Angebote**

Das Arbeitsfeld Mobile Jugendarbeit/Streetwork ist grundsätzlich für alle Anliegen offen, für deren Bearbeitung die Adressatinnen und Adressaten die Hilfe der Sozialarbeit in Anspruch nehmen wollen.

Im Rahmen von Beratung und Begleitung bietet Mobile Jugendarbeit/Streetwork Hilfe zur Lebensbewältigung. Dabei erschließt Mobile Jugendarbeit/Streetwork individuelle Ressourcen, stärkt Handlungskompetenzen und folgt dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe. Bei Bedarf leistet das Arbeitsfeld Mobile Jugendarbeit/Streetwork Überlebenshilfe und Krisenintervention. Das Arbeitsfeld Mobile Jugendarbeit/Streetwork ist ein Bindeglied zwischen Adressatinnen und Adressaten und dem Hilfesystem, indem es bei Bedarf in Fachdienste vermittelt oder Menschen dorthin begleitet, und hilft somit, Schwellenängste zu vermindern.

➤ **Gruppen-, cliquen- oder szenenbezogene Angebote**

Gruppen, Cliquen und Szenen haben vor allem für junge Menschen eine besondere Bedeutung hinsichtlich Orientierung, Identitätsbildung und Entwicklung sozialer Kompetenzen. Daran knüpft das Arbeitsfeld Mobile Jugendarbeit/Streetwork an und baut Kontakte und Beziehungen zu Cliquen und Szenen auf. Neben individueller Unterstützung bietet Mobile Jugendarbeit/Streetwork auch gruppenbezogene Hilfen durch Information, Beratung und Begleitung von Cliquen an. Das Arbeitsfeld

Mobile Jugendarbeit/Streetwork wirkt der Ausgrenzung von Cliques und Szenen entgegen. Mobile Jugendarbeit/Streetwork unterstützt Cliques bei der Vertretung eigener Interessen und der Partizipation im Gemeinwesen. Mobile Jugendarbeit/Streetwork fördert die spezifische Kultur von Cliques, unterstützt sie bei der Aneignung von geeigneten Räumen und Treffmöglichkeiten und bei der Organisation und Durchführung von Freizeitaktivitäten.

- Sozialraum- und infrastrukturbezogene Tätigkeiten
Das Arbeitsfeld Mobile Jugendarbeit/Streetwork arbeitet an der Verbesserung der Lebensbedingungen im Sozialraum. Mobile Jugendarbeit/Streetwork nimmt Interessen und Bedürfnisse der Zielgruppe wahr, vertritt diese in der Öffentlichkeit und nimmt Einfluss auf kommunale Jugend- und sozialpolitische Entscheidungen. Darüber hinaus eröffnet und unterstützt das Arbeitsfeld Möglichkeiten der Partizipation der Adressatinnen und Adressaten bei Planungs- und Entscheidungsprozessen im Gemeinwesen und hilft den Adressatinnen und Adressaten bei der Durchsetzung ihrer Interessen. Mobile Jugendarbeit/Streetwork fördert den Dialog und vermittelt zwischen Adressatinnen und Adressaten und ihrem sozialen Umfeld. Das Arbeitsfeld macht die Öffentlichkeit auf Missstände, welche die Lebenssituation ihrer Zielgruppe beeinträchtigen, aufmerksam. Dadurch fördert Mobile Jugendarbeit/Streetwork gegenseitiges Verständnis zwischen Adressatinnen und Adressaten und dem sozialen Umfeld und wirkt Stigmatisierungsprozessen entgegen. Die Verbesserung und der kontinuierliche Ausbau von Angeboten im Sozialraum der Adressatinnen und Adressaten ist Aufgabe des Arbeitsfeldes. Hierzu ist es notwendig, Kontakte zu anderen Einrichtungen zu pflegen und institutionelle Netzwerke mit aufzubauen.
- Querschnittsaufgaben
Durch offensive Öffentlichkeitsarbeit stellt das Arbeitsfeld Mobile Jugendarbeit/Streetwork die Lebenswelt der Adressatinnen und Adressaten und ihre Bedürfnisse in der Öffentlichkeit dar. Darüber hinaus fördert Mobile Jugendarbeit/Streetwork die Transparenz der geleisteten Arbeit und macht die Möglichkeiten des Arbeitsfeldes als eigenständige Hilfeform deutlich. Die Qualität des Arbeitsfeldes Mobile Jugendarbeit/Streetwork wird durch spezifische Methoden wie Angebotsbeschreibung, Planung, Selbstevaluation und Dokumentation gewährleistet.

6. Rahmenbedingungen

Voraussetzung um im Arbeitsfeld Mobile Jugendarbeit/Streetwork erfolgreiche professionelle Arbeit zu leisten und qualifizierte fachgerechte Leistung zu erbringen, sind die folgenden Rahmenbedingungen, deren Bereitstellung in die Verantwortung der Träger und der Geldgeber der Einrichtungen fällt. Die notwendigen Rahmenbedingungen für fachgerechte Arbeit im Arbeitsfeld gliedern sich in strukturelle, materiell-organisatorische und personelle Rahmenbedingungen.

- Strukturelle Rahmenbedingungen

Fachgerechte Arbeit im Arbeitsfeld hat ihre Grundlage in einer qualifizierten

Sozialraumanalyse und einer Beschreibung der Zielgruppen und der Lebenswelten, mit denen und für die gearbeitet werden soll. Auf der Grundlage dieser Analyse erstellen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Arbeitsplatz- und Tätigkeitsbeschreibungen sowie fortschreibungsfähige Konzeptionen. Einrichtungen im Arbeitsfeld Mobile Jugendarbeit/Streetwork müssen in die Infrastruktur und somit in das Gesamtangebot der sozialen Dienstleistungen vor Ort eingebunden sein, so dass ihnen vernetztes Handeln möglich ist. Unter den strukturellen Besonderheiten der Kleinstadt und des ländlichen Raums ist dies besonders zu beachten.

Die Kenntnisse der im Arbeitsfeld Beschäftigten über die Lebenswelten und Lebensbedingungen der Adressaten und Adressatinnen müssen in die Sozial- und Jugendhilfeplanung einbezogen werden. Vernetztes Handeln verlangt verbindliche Zugänge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Verwaltungen und Kooperationspartnern. Eigenständige, den besonderen Bedingungen und Bedürfnissen der Zielgruppen angemessene Öffentlichkeitsarbeit muss gewährleistet sein.

Das Arbeitsfeld gründet sich auf Freiwilligkeit und parteiliches Handeln. Daher dürfen die Einrichtungen nicht in Zwangs- und Repressionsmaßnahmen eingebunden sein und nicht für ordnungspolitische Ziele funktionalisiert werden. Besonderer Vertrauens- und Datenschutz ist zu beachten, das uneingeschränkte Zeugnisverweigerungsrecht für Beschäftigte im Arbeitsfeld ist zu fordern.

➤ **Materiell-organisatorische Rahmenbedingungen**

Das Arbeitsfeld Mobile Jugendarbeit/Streetwork benötigt für fachgerechtes Handeln geeignete Räumlichkeiten. Neben eigenen und eigenständig angesiedelten Büro- und Beratungsräumen benötigen die Einrichtungen Zugang zu weiteren notwendig werdenden Räumlichkeiten. Die Büro- und Beratungsräume müssen mit modernen Arbeits- und Kommunikationsmitteln (Telefon, Fax, Computer, Internetzugang) in ausreichendem Umfang ausgestattet sein. Es müssen ausreichende Ressourcen für die Beschaffung und das Studium der relevanten Fachliteratur bereitgestellt werden. Ein Dienstfahrzeug muss bei Bedarf zur Verfügung stehen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benötigen zur Legitimation ihres beruflichen Handelns einen Dienstausweis.

Für fachliches und situationsgerechtes Handeln benötigt Mobile Jugendarbeit/Streetwork einen eigenständigen und von der Einrichtung selbst zu verwaltenden Etat, dessen Höhe den Anforderungen und dem Bedarf angemessen sein muss. Der Etat muss Kosten für Organisation und Verwaltung, für Aktivitäten, Programme, Fahrten und Freizeiten beinhalten. Die finanzielle Sicherung der dienstlichen Mobilität der Beschäftigten muss gewährleistet sein. Um flexible und bedarfsgerechte individuelle Hilfen leisten zu können, muss der Etat belegfreies Handgeld in ausreichender Höhe ausweisen. Für die Gewährleistung personeller Rahmenbedingungen müssen ausreichende und dem Bedarf angemessene Mittel zur Verfügung stehen.

➤ **Personelle Rahmenbedingungen**

Die Tätigkeit im Arbeitsfeld Mobile Jugendarbeit/Streetwork verlangt die Beschäftigung von qualifiziertem sozialpädagogischem Fachpersonal mit entsprechender Hochschulausbildungen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind aufgrund der besonderen Schwierigkeit und Bedeutung der Tätigkeit sowie der damit verbundenen Verantwortung in BAT Iva einzugruppieren.

Das Arbeitsfeld Mobile Jugendarbeit/Streetwork gründet auf Kontinuität und zeichnet sich durch langfristige Wirksamkeit aus. Daher bedarf es unbefristeter Arbeitsverträge.

Aufgrund der besonderen Verantwortung und Belastung, die das Arbeitsfeld für die Beschäftigten birgt, verlangt die Tätigkeit Teamarbeit. Teams im Arbeitsfeld müssen mit mindestens zwei Personen und mindestens 200 Prozent Stellenumfang ausgestattet sein.

Bedarfsgerecht ist auf gemischtgeschlechtliche und/oder multiethnische Teamkonstellation zu achten. Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen durch Honorarkräfte und durch zusätzliches Personal für Verwaltungs- und Organisationstätigkeiten in ausreichender Zahl unterstützt werden. Fachgerechte Tätigkeit im Arbeitsfeld verlangt die qualifizierte Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch erfahrenes Fachpersonal und die fortlaufende Fachberatung und fachliche Begleitung. Ausreichende Ressourcen für die Evaluation, für kollegiale Beratung, für Mitarbeiterbesprechungen und Reflexion müssen gewährleistet sein. Supervision muss ermöglicht werden. Die Notwendigkeit andauernder Teilnahme an der Fachdiskussion und fortlaufender Qualifizierung verlangt von den Beschäftigten den flexiblen und bedarfsgerechten Besuch von Fachtreffen, Fachtagungen und Fortbildungen sowie den fortlaufenden Kontakt zur Landesarbeitsgemeinschaft Mobile Jugendarbeit/Streetwork als Fachverband des Arbeitsfeldes im Rahmen der Dienstzeit.

Die besonderen Belastungen des Arbeitsfeldes verlangen die Wahrnehmung der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, etwa in Fragen der Gesundheitsfürsorge oder der zeitweisen Entlastung durch angemessene Möglichkeiten der Freistellung.

c. Standards Bundesarbeitsgemeinschaft Streetwork

(werden noch eingefügt)